

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 38 (1981)

Heft: 4

Artikel: Grundsätze und Prioritäten beim Uferschutz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783907>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

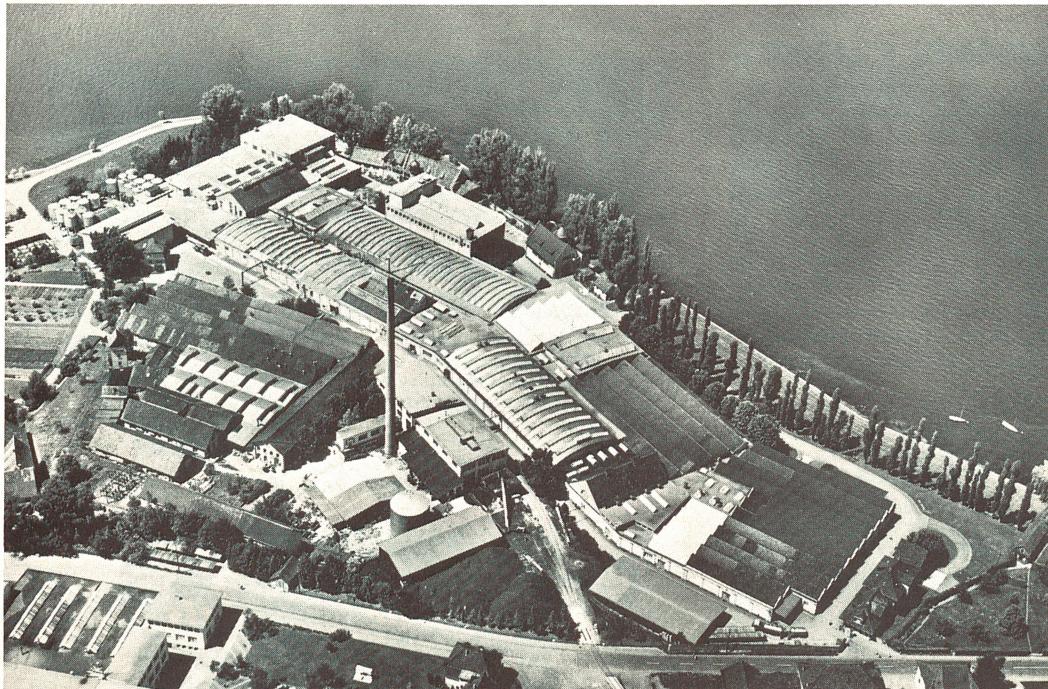
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

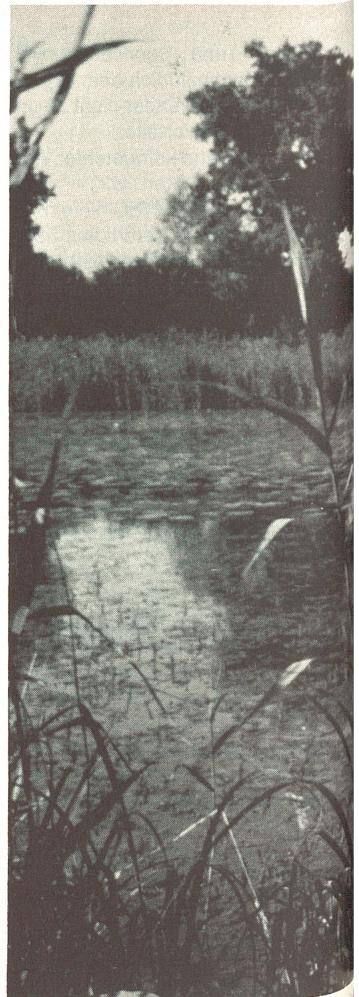
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Halbinsel Feldbach, Steckborn TG: In Landschaft von nationaler Bedeutung wird von Gemeinde, Kanton und Bund ein Industriegebiet sukzessive in ein Erholungsgebiet umgewandelt.



Biologisch wichtige Uferstrecke; mit H

Grundsätze und Prioritäten beim Uferschutz

Bäche, Flüsse und Seen mit ihren Uferbereichen bilden charakteristische Bestandteile der Landschaft. Ufergebiete, die sich noch in naturnahem Zustand befinden, besonders Flachufer, sind zudem Lebensraum selten gewordener Pflanzengesellschaften und zahlreicher Tier-, vor allem Vogelarten. Als Erholungsgebiete üben die Gewässer auf den Menschen eine besondere Anziehungskraft aus: Allein schon ihr Anblick wird als wohltuendes Erlebnis empfunden, und für die physische Erholung bieten sie eine Vielfalt an Möglichkeiten, wie Wandern und Lagern im Uferbereich, Schwimmen, Fischen, Rudern.

Die grösseren Seen (vom Genfersee bis hinunter zum Lauerzersee) besitzen auf Schweizer Gebiet eine Uferlänge von total etwa 1000 km. Rund die Hälfte davon ist von Siedlungen oder Verkehrsweegen belegt. Damit sind also nur noch etwa 500 km unverbaut. Hielten sich sämtliche Bewohner der Schweiz an einem schönen Sommertag gleichzeitig an den unverbauten Uferstreifen auf, so würden sie eine eng geschlossene Reihe bilden. Eine sorgfältige Abwägung

der Interessen müsste jedoch von den Leuten verlangen, sich auf einer noch viel kürzeren Strecke zusammenzudrängen; denn die eingangs erwähnte grosse Bedeutung der Ufergebiete für eine sehr störungsempfindliche Pflanzen- und Tierwelt verbietet es, alle noch freien Ufer dem Erholungsbetrieb zugänglich zu machen.

Da Grundstücke mit Gewässeran- stoss auch für Wohn- und Ferienhauszwecke sehr gesucht sind, früher zudem beliebte Standorte für Fabrikanlagen bildeten, ist es klar, dass im Uferbereich häufig verschiedene sich widersprechende Nutzungsansprüche miteinander in Konflikt treten. Eine Prioritätsordnung ist daher unerlässlich. Sie lässt sich denn auch bereits dem geltenden Bundesrecht entnehmen. Einige wichtige Regeln seien im folgenden abgeleitet:

1. An unüberbauten See- und Flussufern sollten keine neuen Bauten oder andere Einrichtungen erstellt werden, sofern sie nicht zwingend auf den Standort am Ufer angewiesen sind (z.B. Hafenanlagen) und zudem einem so gewichtigen öffentli-

chen Interesse entsprechen, dass die Interessen des Naturschutzes ausnahmsweise zurückstehen müssen (vgl. Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz: NHG; Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c und Art. 17 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Raumplanung RPG). Die künftigen kantonalen Richt- und Nutzungspläne sollten diesem Grundsatz Rechnung tragen.

2. An naturnah erhaltenen Uferstrecken, besonders Flachufern, kommt dem Naturschutz erste Priorität zu. Die sehr empfindliche und im grossen und ganzen selten gewordene Pflanzen- und Tierwelt muss vor Störungen durch den Menschen geschützt werden (vgl. Art. 18 Abs. 1 und Art. 21 NHG).

3. An geeigneten Stellen soll die verschwundene naturgemäss Vegetation wieder angesiedelt werden.

4. Im weiteren sollen die Uferbereiche rücksichtsvoller Erho-

lungsnutzung zur Verfügung gehalten werden, wobei dem Landschaftsbild und andern Anliegen des Umweltschutzes in besonderem Masse Rechnung zu tragen ist.

5. Öffentlicher Besitz im Uferbereich soll nicht privatisiert werden.

6. Bei sich bietender Gelegenheit sollen private Liegenschaften ins öffentliche Eigentum übergeführt werden, um naturnahe Verhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen oder auch um aktuellen oder künftigen Erholungsbedürfnissen der Allgemeinheit Rechnung tragen zu können.

7. Störende Bauten und Einrichtungen sollen bei sich bietenden Gelegenheiten beseitigt werden.

Nicht nur der Uferbereich, sondern auch das Gewässer selber besitzt in gewissem Sinne Seltenheitswert: Es ist unentbehrlicher Lebensraum für die ihm angepasste Tierwelt, charakteristischer Be-



Bundes dauernd als Naturschutzgebiet gesichert.

standteil der Landschaft und wichtige Erholungsfläche. All diese Aufgaben kann es nur erfüllen, wenn die Bemühungen um die Wasserqualität intensiv weitergeführt werden. Andernfalls ist übrigens auch der Bestand der Ufervegetation in Frage gestellt. Eine Verkleinerung der Gewässer durch Anschüttungen – etwa um kostengünstig Verkehrsfläche beschaffen zu können – sollte grundsätzlich nicht mehr in Betracht gezogen werden.

In zielbewusster Politik hat das Bundesamt für Forstwesen bis heute trotz bescheidenen Mitteln in zahlreichen Fällen aus dem Kredit zur Förderung des Natur- und Heimatschutzes aktive Massnahmen im Sinne der Ziffern 1 bis 3 sowie 6 und 7 finanziell unterstützt oder, aufgrund von Artikel 15 NHG, selber in die Wege geleitet.

Fuchshochzeit verbreitet Tollwut

Den mit der Tierseuchenstatistik vertrauten Fachmann wundert es nicht, dass regelmäßig am Ende der Winterzeit ein deutlicher Anstieg der Tollwutfälle bei Füchsen zu verzeichnen ist. Diese Erscheinung ist mit der Biologie der Füchse zu begründen. Denn Ende Januar/Anfangs Februar ziehen die Rüden auf Hochzeitsreise. Sie suchen die ranzenden Fähen. Ihr Liebesdrang treibt sie auch in erbitterte Zweikämpfe mit Rivalen. Beissereien unter den Fuchsrüden sind an der Tagesordnung.

Auch unter den Füchsen wird das Tollwutvirus durch Biss übertragen. Es reichert sich in den Speicheldrüsen an. Der Biss injiziert virushaltigen Speichel. Anschließend dauert es zwei bis vier Wochen, manchmal auch noch länger, bis die Krankheit ausbricht und ihren tödlichen Verlauf nimmt. Zu-

mindest bei Hunden ist es nachgewiesen, dass der Speichel schon einige Tage vor der äußerlich sichtbaren Tollwuterkrankung infektiöses Virus enthält. Das noch gesunde, in der Inkubationszeit

befindliche Tier wird zum heimtückischen Virusüberträger. Es ist durchaus denkbar, dass diese Verhältnisse auch auf Füchse zutreffen. Man hat auch schon eine Reihe von Rotrücken gefunden, die

latent infiziert waren, das heißt vom Tollwutvirus befallen, aber äußerlich nicht krank.

Spaziergänger im Wald sollten nun besonders vorsichtig sein, nicht nur in den ausgeschilderten Wildtollwutgebieten. Uhnärrlich zutrauliche oder unbegründet aggressive Füchse sind stets verdächtig und gefährlich. Man gehe ihnen möglichst aus dem Weg und – dazu ist jedermann verpflichtet – melde sie bei der zuständigen Ortspolizei, dem Wildhüter oder Jagdaufseher. Hunde dürfen nicht frei im Wald laufen, es sei denn, sie gehorchen aufs Wort und sind innerhalb der letzten zwölf Monate gegen Tollwut geimpft worden. Die Schutzimpfung der Tiere, dazu zählen natürlich auch die Katzen, ist eine verlässliche Massnahme, die Menschen vor dem Übergreifen der gefährlichen «Hochzeits-tollwut» der Füchse zu bewahren.

